

BStU



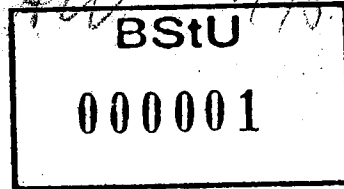
Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

Nr. 012202

a. K. d.
Dokumente des GStA

Anweisungen



1/2

1/75

Blatt 1

AZ: 030 - 270 - 117

Berlin, am 4. August 1975

Nur für den Dienstgebrauch!

Anweisung 1/75

Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens ist eine der grundlegenden Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Aufsicht über die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

1. Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung (§§ 92-97 StPO)

1.1. Der Staatsanwalt hat die Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung bei den U-Organen zu kontrollieren. Die Kontrolle hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß

- alle Anzeigen und Mitteilungen aufgenommen, registriert und fristgemäß bearbeitet werden
- die durch andere Dienstzweige der DVP aufgenommenen Anzeigen unverzüglich dem zuständigen U-Organ zur Entscheidung über die weitere Bearbeitung zugeleitet werden
- die Rechte der Bürger gewahrt, insbesondere erforderliche Straf- und Schadenersatzanträge aufgenommen werden
- die abschließenden Entscheidungen gemäß § 96 Abs. 1 StPO der Gesetzlichkeit entsprechen. Besonders zu beachten sind Verfahren, in denen nach § 96 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StGB bzw. nach § 75 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde sowie Verfahren mit unbekanntem Tätern
- die Übergaben an die Gesellschaftlichen Gerichte gemäß § 97 StPO innerhalb der Anzeigenprüfungsfrist erfolgen und dem Staatsanwalt Durchschriften der Übergabeverfügungen übersandt werden. Dabei ist zu beachten, daß in Fällen, in denen sich das Gesellschaftliche Gericht, dem die Sache übergeben werden soll, außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches befindet, auch der dafür zuständige Staatsanwalt eine Durchschrift der Übergabeverfügung erhält.

Deskriptoren:

Ermittlungsverfahren

- 1.2. Der Staatsanwalt hat bei seinen Kontrollen im Interesse einer hohen Wirksamkeit des Verfahrens darauf zu achten, daß im Stadium der Anzeigenaufnahme und -prüfung alle beweiserheblichen und der Aufklärung der möglichen Straftat dienenden Informationen erfaßt, Widersprüche weitestgehend aufgeklärt und die notwendigen Überprüfungen beschleunigt und nur in dem Umfang durchgeführt werden, wie das zur Entscheidung in diesem Stadium erforderlich ist. Der Staatsanwalt des Bezirkes hat die Kontrolle über die Anzeigenbearbeitung der Abteilungen K der BDVP und der Trapo-Ämter sowie der Abteilung Zollfahndung zu gewährleisten.
- 1.3. Übergibt der Staatsanwalt Anzeigen oder Mitteilungen an das Untersuchungsorgan zur Bearbeitung, so hat er darauf zu achten, daß er von diesem über die abschließenden Entscheidungen unterrichtet wird.
- 1.4. Der Staatsanwalt hat Einfluß auf eine zügige Anzeigenprüfung zu nehmen.
Die Anzeigenprüfungsfrist beträgt 7 Tage.
Soweit notwendig, ist der für die Einleitung von Ermittlungsverfahren verantwortliche Offizier berechtigt, die Frist um 7 Tage zu verlängern.
In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Staatsanwalt die Frist weiter bis zu 3 Monaten verlängern, sofern besonders komplizierte Sachverhalte zu überprüfen, insbesondere wenn Kontrollorgane oder Sachverständige bereits in diesem Stadium einzubeziehen sind.
Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß vom U-Organ konkrete Fristen für die Anzeigenprüfung festgelegt werden und sofern sie längere Zeit in Anspruch nimmt, der Anzeigenerstatter davon unterrichtet wird.

2. Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§ 98 StPO)

- 2.1. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß Ermittlungsverfahren nur von den hierfür Berechtigten der U-Organen (s. Anl.) eingeleitet werden und ihm in allen Fällen unverzüglich eine Durchschrift der Einleitungsverfügung übersandt wird.
- 2.2. Der Staatsanwalt kann das U-Organ anweisen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.
- 2.3. Die Zuständigkeit des Militärstaatsanwalts für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens richtet sich nach den vom Generalstaatsanwalt getroffenen Festlegungen.¹
- 2.4. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß Ermittlungsverfahren gegen leitende Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie gegen leitende Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen nur nach seiner Zustimmung eingeleitet werden.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen diesen Per-

¹ Siehe Anweisungen 3/72 und 9/73 des Generalstaatsanwalts der DDR.

sonenkreis hat der zuständige Staatsanwalt unverzüglich den Generalstaatsanwalt zu informieren.

3. Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 101–139 StPO)

3.1. Zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit des Strafverfahrens konzentriert sich der Staatsanwalt auf:

3.1.1. Die Ermittlung, Überprüfung und Sicherung aller notwendigen Beweise zur Aufklärung der in § 101 Abs. 2 und § 69 StPO genannten Umstände.

Zu diesem Zweck hat der Staatsanwalt darüber zu wachen, daß

- eine ordnungsgemäße Tatortarbeit vorgenommen wird, erforderlichenfalls auch mit Hilfe von Rekonstruktionen
- bei gegebener Notwendigkeit im frühesten Stadium der Ermittlungen Experten konsultiert und erforderlichenfalls als Sachverständige in die Ermittlungen einbezogen werden
- alle wesentlichen Angaben des Beschuldigten zur Person und zum Sachverhalt exakt protokolliert und die Aussagen des Beschuldigten entsprechend seiner Darstellung in den Vernehmungsprotokollen wiedergegeben werden
- auch bei einem Geständnis des Täters die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung weiterer Beweise veranlaßt werden (§ 23 Abs. 2 StPO).

3.1.2. Die Gewährleistung einer zielgerichteten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte.

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß das Untersuchungsorgan gemäß §§ 4, 102 StPO die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Ermittlungsverfahrens organisiert. Er hat seine Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten, daß die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen rechtzeitig über den gegen einen ihrer Mitarbeiter bestehenden Straftatverdacht unterrichtet werden (§ 102 Abs. 2 StPO) und in den erforderlichen Fällen an den Kollektivaussprachen gemäß § 102 Abs. 4 StPO teilgenommen wird.

Die Teilnahme an der Kollektivaussprache ist insbesondere notwendig, wenn

- wesentliche gesellschaftliche Zusammenhänge zu erläutern sind
- es sich um komplizierte Sachverhalte handelt, deren schriftliche Darlegung für das Kollektiv nicht genügend anschaulich und verständlich wäre
- dem Kollektiv Unterstützung bei der Festlegung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung gegeben werden muß

durch den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. durch das Kollektiv um Teilnahme ersucht wird.

Beabsichtigt der Staatsanwalt an der Kollektivaussprache teilzunehmen, so ist das Untersuchungsorgan zu informieren.

3.1.3. Die Aufklärung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat.

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß

- die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat aufgeklärt werden
- das Untersuchungsorgan gemäß § 19 Abs. 1 StPO geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlaßt
- er vom Untersuchungsorgan über festgestellte Rechtsverletzungen informiert wird, um in den erforderlichen Fällen Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht einleiten zu können.

Mit dem Untersuchungsorgan ist abzustimmen, mit welchen einzuleitenden Maßnahmen die größte Wirksamkeit erzielt werden kann. Die Einleitung von Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht wird insbesondere erforderlich sein, wenn erhebliche oder wiederholte Rechtsverletzungen vorliegen oder der Sachverhalt oder die Rechtslage besonders kompliziert sind oder wenn die bereits vom Untersuchungsorgan ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzungen nicht ausreichend sind oder die verantwortlichen Organe bzw. Leiter dem Verlangen des Untersuchungsorgans nicht oder nicht ausreichend entsprochen haben.

Werden bei den Ermittlungen Rechtsverletzungen bekannt, die in keinem Zusammenhang zur Straftat stehen, so sind diese durch den Staatsanwalt außerhalb des Strafverfahrens zu verfolgen.

3.1.4. Die Festlegung der besonderen Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der Ermittlungen.

Der Staatsanwalt hat zu entscheiden, welche Verfahren er unter besondere Anleitung und Kontrolle nimmt.

Die besondere Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der Ermittlungen ist vor allem erforderlich bei

- Verbrechen des 1. und 2. Kapitels des StGB
- Tötungsverbrechen
- schweren Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft
- schweren Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung
- Straftaten, die im Zusammenhang mit besonderen politischen Situationen stehen
- besonders schweren Verkehrsunfällen sowie Vorkommnissen mit Katastrophencharakter
- Straftaten von bedeutsamen Gruppierungen Jugendlicher

- Straftaten, die besondere Auswirkungen in der Öffentlichkeit haben
- Straftaten von Tätern, die nicht Bürger der DDR sind
- besonders komplizierten Verfahren.

Die besondere Anleitung und Kontrolle umfaßt die Herausarbeitung der Zielrichtung des Verfahrens und solche Arbeitsmethoden, wie Aufsuchen des Tat- oder Ereignisortes, Teilnahme an Vernehmungen, kontinuierliche Anleitung in straf- und strafverfahrensrechtlichen Fragen.

3.1.5. Entsprechend den Bedingungen des konkreten Ermittlungsverfahrens hat der Staatsanwalt so frühzeitig wie möglich über die beabsichtigte Verfahrensart zu entscheiden, um alle Konsequenzen für die Ermittlungsführung zu sichern.

3.2. Der Staatsanwalt kann gem. § 90 StPO die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen durch Verfügung übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt. Zur generellen Übertragung dieser Befugnis ist nur der Generalstaatsanwalt berechtigt.²

3.3. Für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane (§ 91 StPO) ist der Staatsanwalt zuständig, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß ihm alle derartigen Beschwerden, unabhängig davon, wo sie eingehen, sofort zur Bearbeitung und Entscheidung übergeben werden, auch wenn ihnen bereits abgeholfen wurde.

3.4. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß er vor der Abgabe eines Ermittlungsverfahrens von einem Untersuchungsorgan an ein übergeordnetes oder an ein anderes Untersuchungsorgan unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.

Um die Prinzipien der Beschleunigung des Strafverfahrens auch in solchen Haftsachen zu gewährleisten, in denen Tatort (Verhaftungs-ort) oder Wohnsitz des Beschuldigten in verschiedenen Bezirken der DDR liegen und daher die Überführung des Beschuldigten in einen anderen Bezirk erfolgt, hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß

- beim Untersuchungsorgan des Verhaftungsortes eine Duplikat-akte angelegt und dem zuständigen Untersuchungsorgan unverzüglich übersandt wird
- die Originalakte solange beim Untersuchungsorgan des Verhaftungsortes verbleibt, bis die Frist zur Einlegung einer Haftbeschwerde abgelaufen bzw. über eine eingelegte Haftbeschwerde entschieden ist.

² Der Generalstaatsanwalt hat diese Befugnis der DVP - Abteilung Verkehrspolizei, den ABV der DVP sowie dem Steuerfahndungsdienst übertragen.

3.5. Durchsuchung und Beschlagnahme (§§ 108–121 StPO)

3.5.1. Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß vom Untersuchungsorgan bei jeder Beschlagnahme ein Protokoll mit einer detaillierten Aufstellung der beschlagnahmten Gegenstände und Aufzeichnungen bzw. des Vermögens gefertigt wird und die vorhandenen Schäden und sonstigen Beeinträchtigungen ausgewiesen sowie alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

3.5.2. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß eine Veräußerung beschlagnahmter Sachen, die der Einziehung unterliegen, nur dann erfolgt, wenn ihr Verderb eintreten könnte oder die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

3.5.3. Einsichtnahmen in Spar-, Spargiro- und in Geschäftskonten, die ganz oder teilweise persönlichen Zwecken dienen, sind durch den Staatsanwalt anzuordnen.

3.6. Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 122–133 StPO)

3.6.1. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, vor Beantragung eines Haftbefehls sorgfältig zu prüfen, ob für die Anordnung der Untersuchungshaft die Voraussetzungen gegeben sind. Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Untersuchungshaft sind die Art und Schwere der Beschuldigung, die Persönlichkeit des Beschuldigten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen.

3.6.2. Bei der Verhaftung einer Person, die nicht Bürger der DDR ist, sind die dazu ergangenen Anweisungen des Generalstaatsanwalts der DDR zu beachten.³

3.6.3. Die Beantragung eines Haftbefehls gegen eine Schwangere ist nur dann zulässig, wenn die Beschuldigte dringend verdächtig ist, Hochverrat, Spionage, Diversion, Sabotage oder ein Tötungsverbrechen begangen zu haben.

Liegen bei anderen Straftaten außergewöhnliche Umstände vor, die eine Verhaftung einer Schwangeren begründen, so bedarf es dazu der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

3.6.4. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß nach der Verhaftung

- Angehörige des Verhafteten sowie seine Arbeitsstelle innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung benachrichtigt werden
- von Personen, die Sach- oder Geldleistungen der Sozialversicherung oder Rente beziehen, die zuständige Kreisgeschäftsstelle des FDGB – Verwaltung Sozialversicherung – bzw. die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung in Kenntnis gesetzt wird.

(Diese Festlegungen gelten nicht für Strafverfahren, in denen durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet würde.

³ Siehe Anweisung 1/74 des Generalstaatsanwalts der DDR und die auf Blatt 8 dieser Anweisung unter Ziffer 5.4. genannten Anweisungen.

Die Benachrichtigung ist in diesen Fällen sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen.)

- der Beschuldigte befragt wird, ob Fürsorgemaßnahmen gem. § 129 StPO erforderlich sind.

Das Ergebnis der Befragung und die veranlaßten Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

- 3.6.5. Der Staatsanwalt hat unverzüglich nach Erlaß des Haftbefehls Festlegungen über die Art und Weise des Vollzuges der U-Haft zu treffen und den Leiter der UHA davon in Kenntnis zu setzen. In notwendigen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan vorzunehmen.

In der Weisung ist festzulegen:

- Die Art der Unterbringung (§ 130 Abs. 2 und 3 StPO)
- ob und unter welchen Bedingungen der Schriftwechsel und Besuchsverkehr mit Angehörigen gestattet ist
- ob und ggf. welche Bedingungen für den Verkehr mit dem Verteidiger festgelegt sind.

Angehörige können Besuchserlaubnis erhalten, sofern die Ermittlungen dadurch nicht gefährdet werden.

Eine Sondersprecherlaubnis kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag erteilt werden und gilt für einen einmaligen Besuch des Verhafteten. Vor Erteilung der Sondersprecherlaubnis ist das zuständige Untersuchungsorgan zu konsultieren.

Festgelegte Bedingungen für den Verkehr mit dem Verteidiger bzw. Beschränkungen für den Schrift- und Besucherverkehr mit Angehörigen des Verhafteten sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht mehr bestehen.

Weisungen des Staatsanwaltes über die Art und Weise des Vollzuges der U-Haft sowie Änderungen oder Aufhebung der von ihm getroffenen Festlegungen sind aktenkundig zu machen.

- 3.6.6. Der Staatsanwalt hat in Haftsachen regelmäßig die Notwendigkeit der Haftfortdauer zu prüfen. Er hat darauf zu achten, daß er vom Untersuchungsorgan sofort über den Wegfall der Voraussetzungen der Untersuchungshaft unterrichtet wird.

- 3.6.7. Die Anordnung der Entlassung erfolgt unter Anwendung von Haftentlassungsformularen. Der Abschnitt A ist mit Tinte oder Kugelschreiber, die Abschnitte B und C sind mit Schreibmaschine auszufüllen. Die Abschnitte B und C sind zu siegeln. Der Abschnitt A verbleibt am Block, die Abschnitte B und C sind der Haftanstalt zu übersenden.

Der Abschnitt B wird von dort an den Staatsanwalt zurückgesandt.
Die Entlassungsformulare sind zu unterschreiben

- durch den Generalstaatsanwalt, seine Stellvertreter oder die Leiter der Strafabteilungen
- in den Bezirken durch den Staatsanwalt des Bezirkes, seinen Stellvertreter oder die Leiter der Strafabteilungen
- in den Kreisen durch den Staatsanwalt des Kreises in allen Verfahren, die seiner Zuständigkeit unterliegen.

Befindet sich der zu Entlassende in einer Haftanstalt eines anderen Bezirkes, so ist die Entlassungsverfügung über den Staatsanwalt dieses Bezirkes zur Bestätigung und Weiterleitung an die Haftanstalt zu übersenden.

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß nach erfolgter Haftentlassung unverzüglich die Information der Arbeitsstelle des Verhafteten bzw. weitere notwendige Informationen über die Haftentlassung vorgenommen werden.

3.6.8. Bei der Ausschreibung zur Fahndung zum Zwecke der Verhaftung hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß die für die Verhaftung und vorläufige Festnahme verbindlichen Grundsätze Anwendung finden.⁴

3.6.9. Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß der Untersuchungshaftvollzug entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Die Aufsicht wird durch den Staatsanwalt des Kreises, in dessen Territorium sich die Untersuchungshaftanstalt befindet, vorgenommen.

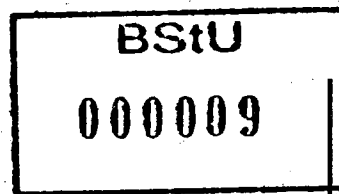
Er konzentriert sich insbesondere auf

- die Durchsetzung der Pflichten sowie die Gewährleistung der Rechte der Untersuchungshäftlinge
- die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen gegenüber Untersuchungshäftlingen
- die Untersuchung besonderer Vorkommnisse in den Untersuchungshaftanstalten.

3.7. Bearbeitungsfristen (§ 103 StPO)

3.7.1. Zur Durchsetzung des Prinzips der Beschleunigung und Konzentration der Ermittlungsverfahren hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß die Ermittlungen innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfristen abgeschlossen werden. Die festgelegten Fristen sind Höchstfristen. Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens berechnete Offizier individuelle Bearbeitungsfristen festsetzt, die dem Umfang und der Kompliziertheit der Strafsache entsprechen. Auch der Staatsanwalt kann solche individuellen Bearbeitungsfristen festsetzen.

⁴ Siehe Anweisung 3/71 des Generalstaatsanwalts der DDR.



- 3.7.2. Die Bearbeitungsfrist beträgt bei Ermittlungsverfahren mit
- bekannten Tätern 4 Wochen
 - unbekannt Tätern 8 Wochen.

Kann das Ermittlungsverfahren vom Untersuchungsorgan nicht innerhalb dieser Bearbeitungsfristen abgeschlossen werden, so ist der Staatsanwalt des Kreises bzw. der Leiter der zuständigen Straf-
abteilung beim Staatsanwalt des Bezirkes berechtigt, die Frist —
gerechnet von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens — bis zu
3 Monaten einschließlich der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitungs-
frist zu verlängern.

- 3.7.3. Ist es ausnahmsweise aufgrund des Umfangs oder der Kompliziert-
heit der Sache nicht möglich, das Ermittlungsverfahren gegen einen
bekannten oder unbekannter Täter innerhalb von 3 Monaten abzu-
schließen, so kann der Staatsanwalt des Bezirkes gem. § 103 StPO
auf begründeten schriftlichen Antrag des zuständigen Staatsanwal-
tes eine weitere Fristverlängerung gewähren.

Fristverlängerungen über 1 Jahr können nur durch den General-
staatsanwalt auf begründeten schriftlichen Antrag des Staatsanwalts
des Bezirks gewährt werden.

Aus dem Fristverlängerungsantrag müssen Inhalt, Umfang und
Dauer der noch zu führenden Ermittlungen ersichtlich sein.

- 3.7.4. Der Staatsanwalt hat bei Anträgen auf Fristverlängerung die Ermitt-
lungsakten dahin zu überprüfen, ob alle erforderlichen Ermittlungs-
handlungen konzentriert vorgenommen wurden und die Gesetzlich-
keit gewahrt wird. Befindet sich der Beschuldigte in U-Haft, ist zu
prüfen, ob ihre weitere Aufrechterhaltung notwendig ist. In Ver-
fahren mit unbekannt Tätern ist zu prüfen, ob alle Möglichkeiten
zur Ermittlung des Täters unter Ausschöpfung der Beweismittel
genutzt worden sind. Soweit notwendig, hat der Staatsanwalt kon-
krete Weisungen für die weiteren Ermittlungen zu erteilen. Es sind
individuelle Bearbeitungsfristen festzusetzen. Der Staatsanwalt hat
darauf zu achten, daß er von einer nach der Fristverlängerung
erfolgten vorläufigen Einstellung in Kenntnis gesetzt wird.

Die Fristverlängerung ist ohne Vorlage der Ermittlungsakten vor-
zunehmen, wenn sie durch psychologische oder psychiatrische Be-
gutachtung erforderlich wird.

- 3.7.5. Wird nach der vorläufigen Einstellung eines Ermittlungsverfahrens
gegen einen bekannten Täter dem Verfahren Fortgang gegeben, ist
die bisherige Bearbeitungsfrist auf die Frist anzurechnen.

- 3.7.6. Der Staatsanwalt des Kreises und der Staatsanwalt des Bezirkes
haben ungenehmigte Fristüberschreitungen zu erfassen und sie
gegenüber dem Amtsleiter des VPKA (TPA) bzw. dem Chef der

VP auszuwerten. Es sind erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Fristen zu erwirken.

3.7.7. Die Frist für die abschließende Bearbeitung eines Vorgangs durch den Staatsanwalt beträgt

beim Staatsanwalt des Kreises = 2 Wochen

beim Staatsanwalt des Bezirks = 4 Wochen.

Erfolgt die Rückgabe zur Nachermittlung durch gerichtlichen Beschluß, so gelten hierfür die gleichen Fristen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so kann sie durch den jeweils übergeordneten Staatsanwalt verlängert werden.

4. Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§§ 140–155 StPO)

4.1. Wurde das Ermittlungsverfahren durch das U-Organ eingestellt, so hat der Staatsanwalt zu kontrollieren, ob die Einstellung gerechtfertigt ist. Bei den nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1–3 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren ist insbesondere zu prüfen, ob

- die Ermittlungen die notwendige Qualität aufweisen
- die Einstellungsbegründung überzeugend abgefaßt wurde
- die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat aufgeklärt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlaßt wurden
- Anzeigerstatter und Geschädigter einen begründeten Bescheid mit Hinweis auf ihr Beschwerderecht gem. § 91 StPO erhalten haben
- der Beschuldigte und die in das Verfahren einbezogenen Kollektive von der Einstellung in Kenntnis gesetzt und mündliche Mitteilungen entsprechend aktenkundig gemacht wurden.

Ergibt die Prüfung des Staatsanwaltes, daß die Einstellung durch das U-Organ ungerechtfertigt vorgenommen wurde oder die Ermittlungen unvollständig erfolgten, so hat er nach Aufhebung der Entscheidung schriftlich mit konkreten Weisungen und unter Fristsetzung die Weiterführung der Untersuchungen anzuordnen. Anzeigerstatter, Geschädigter und Beschuldigter sind durch den Staatsanwalt von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

4.2. Bei Einstellungen nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StGB hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 StGB eingeleitet wurden und beim Vorliegen einer Verfehlung der Geschädigte auf seine gesetzlichen Rechte und Möglichkeiten hingewiesen wurde.

4.3. Ist das Verfahren eingestellt worden, weil die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen wurde, so hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß die Ermittlungen gegen Unbekannt weitergeführt werden. Bei vorläufigen Einstellungen nach § 143 Ziff. 1 StPO ist zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters und zur Aufklärung der strafbaren Handlungen ausgeschöpft wurden.

Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat aufgedeckt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlaßt wurden.

- 4.4. Der Staatsanwalt hat zu gewährleisten, daß Haftsachen vom Untersuchungsorgan nicht ohne seine Zustimmung eingestellt werden und ihm der Vorgang nach erfolgter Einstellung zur Entscheidung über einen Anspruch gem. § 374 StPO unverzüglich übergeben wird. Die Mitteilung an den Beschuldigten über die Einstellung erfolgt durch den Staatsanwalt zusammen mit der Zustellung der Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung.
- 4.5. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß alle Strafsachen, soweit die Voraussetzungen bestehen (§ 58 StPO), vom Untersuchungsorgan an das zuständige Gesellschaftliche Gericht übergeben werden und ihm eine Durchschrift der Übergabeverfügung übersandt wird. Er hat zu prüfen, ob die Übergabeverfügung den Anforderungen des § 59 Abs. 2 StPO entspricht.
- Der Staatsanwalt hat insbesondere zu kontrollieren, ob
- die Übergabe dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht wurde
 - Schadenersatzanträge beigelegt wurden
 - eine gewissenhafte Kontrolle des Rücklaufs der Beschlüsse und Protokolle erfolgte
 - kurzfristige Entscheidungen in den Fällen getroffen wurden, in denen das zuständige Gesellschaftliche Gericht Einspruch gegen die Übergabe einlegte
 - in den notwendigen Fällen den Gesellschaftlichen Gerichten Unterstützung gegeben wurde.
- 4.6. Ermittlungsverfahren, die an den Staatsanwalt abgegeben wurden, sind von ihm auf Vollständigkeit und Qualität zu überprüfen. Er hat auch darauf zu achten, daß Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat aktenkundig gemacht worden sind.
- Ermittlungsverfahren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind mit konkreten Weisungen an das Untersuchungsorgan zur Nachermittlung zurückzugeben. Die Frist für die Nachermittlungen setzt der Staatsanwalt fest. Erforderlichenfalls trifft der Staatsanwalt eigene Feststellungen.
- 4.7. Übergibt das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren ohne Schlußbericht, weil der Sachverhalt und die Beweisführung einfach sind, so hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß in der Übergabeverfügung die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung und die verletzten Strafvorschriften genannt wurden.

BStU

5.

Sonstige Aufgaben des Staatsanwaltes

000012

Über das einzelne Verfahren hinaus hat der Staatsanwalt auf die Sicherung einer hohen Qualität der Ermittlungstätigkeit Einfluß zu nehmen. Diese Aufgabe realisiert der Staatsanwalt auf der Grundlage seiner gesetzlichen Befugnisse insbesondere durch

- die analytische Aufbereitung guter Ermittlungstätigkeit und von Ermittlungsmängeln, die der Staatsanwalt bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens, im gerichtlichen Verfahren 1. und 2. Instanz, bei der Bearbeitung von Eingaben und der Auswertung statistischer Ergebnisse feststellt. Dabei sind auch die von den Gerichten aus der Analyse der Rechtsprechung abgeleiteten Feststellungen zur Ermittlungstätigkeit zu verwerfen
- die Durchführung planmäßiger Kontrollen bei den Untersuchungsorganen, insbesondere zur Anzeigenaufnahme, Einstellungspraxis, Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter, Übergabepaxis an die Gesellschaftlichen Gerichte, Abgrenzung zwischen Straftaten und Verfehlungen sowie Ordnungswidrigkeiten und analytische Aufbereitung ihrer Ergebnisse. Soweit die Ermittlungstätigkeit — z. B. die Anzeigenaufnahme und -überprüfung — auch durch andere Dienstzweige der DVP ausgeübt wird, unterliegt sie der Kontrolle durch den Staatsanwalt
- die Auswertung der Einschätzung der Leiter der Untersuchungsorgane über die Ermittlungstätigkeit
- die Sicherung einer einheitlichen Orientierung, Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Staatsanwälte und Untersuchungsorgane
- Weisungen zur generellen Sicherung einer hohen Qualität der Ermittlungstätigkeit. Diese Weisungen können auch gemeinsam mit den zuständigen Leitern der Untersuchungsorgane erlassen werden
- schriftliche Empfehlungen und Informationen an die Leiter der Untersuchungsorgane zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit.

6. Die Anweisung tritt am 15. September 1975 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anweisung 1/1968 vom 20. März 1968 außer Kraft gesetzt.

Dr. Streit

Anlage

Zur Einleitung des EV sind berechtigt:

1. Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern

– **In der Hauptabteilung Kriminalpolizei:**

Leiter der HA K und Stellvertreter
Leiter der Abteilung II

– **In BDVP und PDVP:**

Leiter der Abteilung K und Stellvertreter
Leiter des Dezernates II und Stellvertreter
Referats- und Kommissariatsleiter im Dezernat II
Leiter der MUK und der BUK
Leiter der AG Ausländer im Dezernat II

– **In den VPKÄ, VPI, TPÄ und BSÄ:**

Leiter der Abteilung K und Stellvertreter
Kommissariatsleiter III und Stellvertreter
Kommissariatsleiter und Sachgebietsleiter VII
Leiter der Revierkriminalstellen
Kommissariatsleiter II TPÄ

– **In den VPKÄ, VPI der Kategorie I und den Bezirksstädten (zusätzlich):**

Arbeitsgruppenleiter im Kommissariat III
Leiter der DHG

– **Im BSK:**

Die Offiziere des BSK, wenn ihnen die Befugnis vom Leiter der Abteilung K in Abstimmung mit dem Staatsanwalt des Kreises übertragen wurde.

- Zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen **vorsätzlicher Tötung und gegen Personen, die nicht Bürger der DDR sind**, sind der Leiter der Abteilung K der BDVP und Stellvertreter, der Leiter des Dezernats II und Stellvertreter, der Leiter der MUK und der Leiter der AG Ausländer im Dezernat II berechtigt (bei Personen, die nicht Bürger der DDR sind, sind die entsprechenden Anweisungen des Generalstaatsanwalts der DDR gemäß der Fußnote zu Ziffer 3.6.2. zu beachten).

BStU

000017
- Zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen **bedeutender Straftaten** gegen die **Volkswirtschaft** sind der Leiter der Abteilung K der BDVP und Stellvertreter sowie die zur Einhaltung befugten Offiziere des Dezernats II sowie der Leiter der Abteilung K der TPA berechtigt.

2. Untersuchungsorgane Zollverwaltung:

Leiter der Abteilungen Zollfahndung und ihre Stellvertreter.

353/75

Dokumente des GStA

Deckblätter, Hinweise zur Handhabung der Mitteilungen

BStU
1/8

000015

MITTEILUNGEN

des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik

XVII. Jahrgang Nr. 3

August 1975

Nur für den Dienstgebrauch!

Inhaltsverzeichnis

Dokumente des Generalstaatsanwalts

1.2. 1/75 Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren

353/75

Verteiler:

BStU

000016

Anweisung Nr. 1/75 (des GStA) vom 4. August 1975
Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren
(1/2 1/75)

47 Exemplare vorhanden, davon:

16 x Abt. IX BVfS/VfS

23 x HA IX

1 x HA II/AGR

1 x HA VI

1 x HVA/IX

1 x Rechtsstelle

1 x JHS

1 x VRR, Gen. Misch

2 x BdL